

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Weyhe (Straßenreinigungsverordnung)

Stand: Neufassung vom 14.06.1993; in Kraft getreten am 08.07.1993;
zuletzt geändert durch Art. 10 der Euro-Glättungs-Satzung vom 22.10.2001, in Kraft
getreten am 01.01.2002

§ 1 Umfang der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Auf gepflasterten und asphaltierten Flächen sind Wildkräuter zu entfernen. Chemische Pflanzenbehandlungsmittel und Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel) dürfen auch auf den Seitenräumen nicht angewendet werden.
2. Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts eine/n Dritte/n, so geht deren/dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Schmutz- oder Regenwasserkanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit der Gemeinde Weyhe die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
4. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder 2 der Straßenreinigungssatzung vom 10. Februar 1993 den Eigentümerinnen/Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

5. Die Reinigungspflicht der Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Parkspuren reinigt,
 - auf die Gossen,
 - auf die Geh- und Radwege,
 - auf die Grün-, Trenn-, Sicherheits- und Seitenstreifen,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer/innen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege sowie Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 1. zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - 1.1. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m,
 - 1.2. wenn Gehwege im Sinne von 1.1. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - 1.3. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - 1.4. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 2. zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1. bis 5. ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Asche nicht verwendet werden.

Streusalz darf nur verwendet werden

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 59 Abs. 2 NGefAG benannten Betrag geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(...)